

des 1. Militärstrafsenats beim Obersten DDR-Gericht, das fünf Tage später in Leipzig vollstreckt wurde. Alter: 42 Jahre.

So der Fall **Teske**: Dr. Werner Teske, zuletzt Hauptmann in der Hauptverwaltung Aufklärung/Sektor Wissenschaft und Technik, hatte, von seiner dienstlichen Tätigkeit enttäuscht, über vier Jahre hinweg den Gedanken an Flucht erwogen. Zu ihrer Vorbereitung hatte er interne Unterlagen an sich genommen, die er bei sich zu Hause aufbewahrte - Dienstdokumente, Adressenlisten von Stasi-Agenten und Kurieren und ähnliches mehr. In der Stunde der Entscheidung schreckte er jedoch vor dem Schritt in den Westen zurück und entschied sich zum Bleiben in Ost-Berlin. Es half ihm nichts. Am 11. September 1980 wurde er festgenommen. Bei einer Wohnungsdurchsuchung fand die Stasi die geheimen Materialien. Es folgten zehn Monate Untersuchungshaft. Am 10. und 11. Juni 1981 hatte sich Werner Teske vor dem 1. Militärstrafsenat des Obersten Gerichts der DDR zu verantworten. Die Anklage lautete auf Spionage und Vorbereitung zur Fahnenflucht. Das Urteil lautete auf Todesstrafe - und wurde sechs Tage später in Leipzig vollstreckt. Alter: 39 Jahre.

Internes Überwachungs- und Sicherungssystem im MfS

Vor dem Hintergrund solcher Erfahrungen überrascht es nicht, daß im MfS ein internes Überwachungs- und Sicherungssystem zur vorbeugenden Bekämpfung und unnachsichtigen Ahndung von Verrat etabliert worden war - zumal nach dem Frontenwechsel von Werner Stiller, der die Führung des MfS wie ein Blitz aus heiterem Himmel getroffen hatte. Die unmittelbare Folge war eine bis dahin ungekannte Verschärfung aller Sicherheitsbestimmungen.

Sodann ist in diesem Zusammenhang der Bereich Disziplinar der Hauptabteilung Kader und Schulung zu nennen, bestehend aus vier Abteilungen, von denen eine mit operativen Vollmachten und technischen Kräften ausgestattet war - also über Überwachungselektronik verfügte, sowie Observierungen und Festnahmen vornehmen konnte, möglicherweise auch Entführungen. Der Bereich Disziplinar wurde tätig, wenn ein Verratsfall erwiesen war.

Daneben bestand in der Hauptabteilung II („Spionageabwehr“) die Abteilung 1, die in Aktion trat, wenn Verrat vermutet wurde, wenn ein Verdacht gegeben, aber noch nicht bewiesen war.

Soviel zu den inneren Überwachungsmechanismen im MfS.

Ich ziehe aus den hier dargelegten sogenannten Verratsfällen folgende Schlußfolgerungen: